



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1051
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 22.3.1989

An das
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83 - GE 9 88
Datum:	30. MRZ. 1989
Verteilt	31. März 1989 <i>Mullhammer</i>

Dr. Ortner

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973
geändert wird, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16. Februar 1989, Zl. 8.100/70-IV/6-89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Die beabsichtigte Novellierung bietet jedoch Anlaß, folgende Anregungen vorzutragen:

Zu § 7:

Nach § 7 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes ist die Wahl der Eintragungsorte in einer Anzahl vorzusehen, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, die auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht nimmt.

Abgesehen davon, daß diese Formulierung nicht besonders glücklich ist, führt die Forderung, die Zahl der Eintragungsorte darauf abzustimmen, daß alle Stimmberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, in der Praxis zu einem Aufwand, der kaum vertretbar ist. Dies vor allem dann, wenn von vornherein absehbar ist, daß die zu erwartende Beteiligung der Stimmberechtigten am Volksbegehren gering sein wird. Eine flexiblere und den Bedürfnissen der Praxis gerechter werdende Formulierung wäre erwünscht.

Nach § 7 sind die Eintragungslokale zumindest von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zumindest von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr offenzuhalten. Nach den Erfahrungen bei den in den letzten Jahren durchgeführten Volksbegehren werden die über die Amtsstunden der Gemeindeämter hinausgehenden Eintragszeiten kaum in Anspruch genommen. Der damit verbundene Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt. Diese Zeiten könnten daher wesentlich reduziert werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung könnte gestrichen werden, weil dieses Thema im § 7 Abs. 1 geregelt ist.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung ist auch darauf zu verweisen, daß die derzeitigen Regelungen über die Kostenersatzleistungen an die Gemeinden zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen. Eine Pauschalierung des Kostenersatzes wird neuerlich angeregt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hintwanger